

**Satzung  
des  
Postsportverein  
Lehrte e. V.  
von 1965**



Kegeln · Tischtennis · Rhythmische Sportgymnastik · Gymnastik · Kinderturnen  
Taekwon-Do · Senioren-Gymnastik · Leichtathletik · Fußball · Laufen

— 25 JAHRE —

## SATZUNG DES POSTSPORTVEREINS LEHRTE E. V.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 1. April 1965 gegründete Sportverein führt den Namen "Postsportverein Lehrte von 1965 e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lehrte unter der Nr. VR 461 eingetragen. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, der Pflege des Sportes und der Erhaltung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.

Parteilpolitische, konfessionelle, rassische sowie klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabeordnung 77 ( §§ 52 ff ) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, der zuständigen Landesverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine (APV) e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### § 3 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand als Schiedsgericht entschieden hat.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Lehrte.
3. Die Vereinsfarben sind Gelb-Blau.

#### § 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.
  - b) Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren.
  - c) Damen - und Herren - Abteilung für Erwachsene zwischen 19 und 50 Jahren.
  - d) Senioren-Abteilung für Erwachsene über 50 Jahre.
- Die Abteilungen sind nicht nach Geschlechtern getrennt.

Jeder Abteilung steht ein oder auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

#### **Mitgliedschaft**

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes nach § 15 Abs. 1 erworben.

Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstands Beitragsbefreiung erteilt ist.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand nach § 15 Abs. 1 steht dem Antragsteller das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

#### § 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Wochen vor Schluß des Kalendervierteljahres,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes nach § 15 Abs. 1.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

#### § 8 Ausschließungsgründe

Durch Beschluß des Vorstandes nach § 15 Abs. 1 kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:

- a) trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate lang keinen Beitrag entrichtet hat oder
- b) das Ansehen des Vereins grob geschädigt, es trotz Ermahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder
- c) sich unehrenhaft betragen hat.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich kurz begründet mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß ist innerhalb vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern die Berufung an den Sportrat zulässig, der den Ausschluß zu seiner Wirksamkeit mit Zweidrittel-Mehrheit zu bestätigen hat.



## *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

### § 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) wählbar in den Vorstand oder Sportrat sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu erlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

### § 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge viertel- oder halbjährlich zu zahlen;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 2 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Sportrat bzw. nach Maßnahme der Satzungen der im § 2 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

## *Organe des Vereins*

### § 11

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse;
- d) der Sportrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## *Mitgliederversammlung*

### § 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal in den ersten drei Monaten des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlüßfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand nach § 15 Abs. 2 schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach § 15 Abs. 2 der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlüßfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

### § 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlüßfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschußmitglieder;
- c) Wahl der Mitglieder des Sportrates;
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung sowie die Aufnahmegebühr für das neue Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlüßfassung über die Verwendung der aufbrachten Finanzmittel.

## § 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

## § 15 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem stellvertretenden Kassenwart;
- e) dem Schriftführer;
- f) dem stellvertretenden Schriftführer;
- g) dem Leiter des Sportbetriebes ( Sportwart)
- h) dem Jugendleiter;
- i) der Frauenwartin;
- j) dem Werbe- und Pressewart;
- k) dem Gerätewart;
- l) Sozialwart;
- m) den Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

## § 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

### a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nach § 15 Abs. 1 hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand nach § 15 Abs. 2 ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand nach § 15 Abs. 1 gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt sind.

## § 17 Sportrat

Dem Sportrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.

## § 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzuschreiben und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

### Allgemeine Schlußbestimmungen

## § 19 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## § 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, daß mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.



## § 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder an die Arbeitsgemeinschaft der Postsportvereine e. V., die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden haben.

## § 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.05.1990.

3160 Lehrte den 05.05.1990

*Wolfgang Fehre*

1. Vorsitzender

*P. Jüni*

2. Vorsitzender

*H. Klein*

*J. Konrad*

*L. Jansch*

*W. Ede*

*Hans-Bernard Wilt*